



Arbitration Newsletter Switzerland

The West Bank Casino and the Expensive Fight for the Right to be Heard

On 16 June 2017, the Swiss Federal Supreme Court (the "**Court**") put its most recent decision in the field of international arbitration on its website (the "**Decision**").¹

In a dispute concerning concessions for a tourism project, including a casino and a hotel, in the West Bank, the Court partially granted the action for annulment of an award rendered in a Swiss Rules arbitration due to a violation of the right to be heard: the Court concluded that the arbitral tribunal had not taken into account the claimant's main argument for one of its prayers for relief which might have resulted in a different outcome.

1 Facts

In December 1996, the Liechtenstein company A, the State of Palestine and the Palestinian company B (the latter two together the "**Respondents**") entered into an agreement concerning the construction as well as the operation of a casino and a hotel in a city in the West Bank (the "**General Agreement**"). The General Agreement provided, *inter alia*, that B undertook to organize and procure all necessary permits and concessions for A in order to build and operate the casino and the hotel. B agreed that, in the event of a breach of this undertaking, it would indemnify A for all damages incurred irrespective of fault or negligence, but excluding any acts of foreign states. The General Agreement stipulated arbitration in Zurich under the Rules of the Zurich Chamber of Commerce as the means of dispute resolution.

A few months after the conclusion of the General Agreement, A started with the construction of the casino. In June 1997, A was provided by the Ministry of Justice of the State of Palestine with a concession for the operation of a casino. The concession was valid for

15 years as of the date of the opening of the first casino. The concession stipulated that the concession decree shall not be revoked or altered by any authority by law or decree. In 1998 and 1999, concessions and permits were issued to A for the construction of the hotel.

The casino opened in 1998 and was successfully operated until 2000, generating a profit of more than USD 190 million. The hotel opened in 2000.

Shortly after the start of the second Intifada, the Israeli military forces, by way of a decree, closed entry to the territory that encompassed the casino and the hotel. Therefore, A considered itself forced to close the casino in October 2000, but continued with the operation of the hotel.

In December 2000, the parties entered into two additional agreements to safeguard the further development of the tourism project. In these two agreements, the concession with the casino license granted to A was stipulated to run for 30 years as of 12 September 1998. The parties further agreed that the arbitration clause of the General Agreement also applied for disputes arising out of these agreements.

In 2002, the State of Palestine issued a criminal code that prohibited the operating of a public place for gambling, accompanied by the sanction of a six-month imprisonment and a fine.

In 2012, even though the territory encompassing the hotel and the casino was still inaccessible due to Israeli law, A formally requested the State of Palestine several times to issue a new concession for the tourism project and alleged that the non-issuance of a prolonged concession would constitute a violation of the General Agreement and the two other agreements.

¹ BGE 4A_532/2016 of 30 May 2017, in German.



Since the State of Palestine did not issue those extended concessions, in December 2013 A initiated arbitration proceedings under the Swiss Rules against the State of Palestine and B, requesting that the State of Palestine be ordered to procure a casino license, valid until 13 September 2028, as well as all other licenses and permits required to operate the hotel and casino. Furthermore, A requested that the State of Palestine and B should be jointly and severally ordered to pay approx. USD 1.4 billion plus interest. The State of Palestine contested the jurisdiction of the arbitral tribunal and, in the alternative, requested - as did B - the dismissal of the relief sought by A.

In its award of 2 August 2016, the arbitral tribunal entirely rejected the relief sought by A. While the arbitral tribunal considered all three agreements to have been validly concluded, it understood mandatory Palestinian law as prohibiting gambling and, therefore, barring the effective fulfilment of the agreements. Furthermore, claims for damages were dismissed due to the non-liability clause in the agreements as well the lack of a causal nexus between breach of obligation and alleged damage.

A filed an action for annulment with the Court and requested the annulment of this award. After the answers of the State of Palestine and B, all parties submitted a second legal brief.

2 Considerations

2.1 Preliminary Remarks of the Court

The Court began its considerations with several preliminary remarks. Two of them in particular are noteworthy here.

First, the Court rejected A's procedural motion (i) to forward the action for annulment only to Respondents together with the procedural order of the Court setting the deadline to answer the action for annulment, and (ii) to equate this deadline with regard to the length and the possibility to extend it with the deadline for the action for annulment (*i.e.* 30 days also for Respondents). The Court stressed that the deadline for the filing of an action for annulment is a statutory deadline whereas the deadline for the answer is set by the Court (and can for that reason be extended).

Second, the Court reminded that the action for annulment needs to be filed, within the 30 days deadline, with an all embracing reasoning. If there is a second

round of legal briefs, the appellant cannot use such reply to supplement or improve its reasoning put forward in its first brief. The reply only serves the purpose of responding to submissions of the appellee. Insofar as the reply contains statements going beyond that, they will not be taken into account by the Court.

2.2 Alleged Violation of Public Policy

The Court then dealt with the alleged violation of public policy ("ordre public"). A argued that the award violated public policy by (i) disregarding the principle of "*pacta sunt servanda*", (ii) protecting disloyal and legal abusive conduct, and (iii) effectively expropriated A's asset without any compensation.

A review of the merits of an international award is limited to the question of whether the award is consistent with international public policy. The material assessment of a claim violates public policy only if it disregards fundamental legal principles and consequently becomes completely inconsistent with the essential, widely recognized values, which according to the prevailing view in Switzerland, should be the basis of any legal system. Among these principles are the rule of *pacta sunt servanda*, the prohibition of abuse of law, the requirement to act in good faith, the prohibition of expropriation without compensation, the prohibition of discrimination and the protection of incapable persons as well as the prohibition of excessive commitments.

With regard to the first allegation, the Court recalled that the principle of *pacta sunt servanda* is violated only if the arbitral tribunal refuses to apply a contract clause even though it assumes that the clause binds the parties, or conversely, if it infers an obligation out of a contract clause even though it considers the clause not to be binding. Hence, the arbitral tribunal must have applied or refused to apply a contract provision in contradiction with the result of its interpretation as to existence or content of the contract in dispute. In contrast, the process of the contract interpretation itself and the legal consequences drawn therefrom are not embraced by the principle of *pacta sunt servanda*, and do not allow to argue for a violation of public policy. The Court then pointed out that it has emphasized on several occasions that almost all disputes regarding the violation of contracts fall outside the scope of protection of the principle of *pacta sunt servanda*.

The Court then applied these principles to the case at hand and concluded that the arbitral tribunal had not contradicted its own interpretation regarding the exist-



ence and content of the contract in dispute by considering the agreements valid and by assessing the claims resulting therefrom in taking into account the law chosen by the parties as well as the mandatory provisions of Palestinian law.

The Court also rejected the assertion that the award would protect disloyal and abusive legal conduct of the State of Palestine. A alleged that the State of Palestine had acted abusively by interpreting its own law in a way to escape its contractual commitments towards A by changing its position with regard to gambling only after the start of the arbitration proceedings. The Court held that A had failed to demonstrate any trust worthy of protection as well as any extraordinary circumstances that would allow the invoking of mandatory law to be considered as abusive.

With regard to the third assertion, expropriation without compensation, the Court dismissed A's argument by stating that A had not even asked for any compensation for the alleged expropriation.

2.3 Violation of the Right to be Heard

The Court then turned to A's allegation that the arbitral tribunal had violated its right to be heard by rejecting its prayer for relief regarding the hotel. In A's view, the arbitral tribunal had rejected that prayer for relief without taking into account its argument that the operation of a hotel resort is not illegal in Palestine. Hence, there would be no reason not to order the State of Palestine to issue the necessary concessions for the operation of the hotel, valid until 13 September 2028.

The right to be heard in international arbitration includes in particular the parties' right to express their views on all facts essential for the decision, to present their legal points of view, to appropriate evidential measures (if timely and formally correctly requested), to participate in hearings and to access the files.

While the right to be heard ("due process") does not require an international arbitral award to be reasoned, it requires the arbitral tribunal to examine and deal with all relevant issues. If the arbitral tribunal, inadvertently or due to a misunderstanding, does not take into consideration relevant assertions, submissions, arguments, evidence or evidentiary offers by a party, the right to be heard is violated.

If the arbitral tribunal renders an award that does not discuss significant elements of the decision, the arbitral

tribunal or the opposing party has to justify this omission in its answer to the action for annulment by setting forth that the elements in questions - contrary to the appellant's submission - were not relevant for the decision or that the arbitral tribunal had implicitly rebutted them.

The Court applied this standard on the arbitral tribunal's assessment of the prayer for relief regarding the concessions for the tourism project, including the operating of a hotel resort and A's arguments in this respect. The Court noted that the arbitral tribunal had not presented any reasoning as to why the operation of a hotel would not be legal in Palestine, in particular it did not state that the operation of a hotel would be illegal in Palestine under past or present law or that the criminal prohibition of gambling would also apply to the operation of the hotel. The award did also not contain any indication that the arbitral tribunal had at least implicitly dealt with that question. Notably, the arbitral tribunal, in its statement to the Court, also confirmed that it had not dealt with that questions given that the separate issuance of a concession for the operating of a hotel would not have been part of the present dispute. The Court, however, disagreed with the latter part of the arbitral tribunal's statement.

Accordingly, the Court held that the arbitral tribunal should have dealt with the request for a separate concession for the operating of the hotel. As the arbitral tribunal had not done so, it had violated A's right to be heard and, hence, the award was annulled in this respect.

Due to the amount in dispute of approx. CHF 1.4 billion (approx. USD 1.47 billion) and the fact that the annulled part of the award seemed to have almost no monetary value, the Court ordered A to bear 95% of the Court's costs, *i.e.* CHF 190'000, and to indemnify the State of Palestine and B for their legal costs with USD 225'000 respectively USD 250'000.

3 Conclusions

Whilst the Decision does not contain any groundbreaking new arguments by the Court it nevertheless provides helpful clarifications on a number of issues:

1. A requested that its action for annulment be forwarded to the opposing party only once the deadline for answering of the action of annulment is set to them touches indeed upon a structural imbalance. An appellant has, by virtue of law, only 30



days for the filing of its all-embracing action for annulment, whereas the other party receives appellant's submission shortly after it has been filed but the deadline for its answer is set only once the advance on costs has been paid-in by appellant. In the case at hand, A was also compelled to provide security for costs and therefore only after such security was paid did the deadline for the Respondents start to run. Consequently, B and the State of Palestine had had more time than A for the filing of their legal briefs. The argument of the Court that the 30 day period for the filing of an action for annulment is a time limit set by law whereas all further time limits are set by the Court is not very helpful.

Given the way proceedings are structured at present, the parties are not treated equally - at least as to the timing. The statutory 30-day period seems also unlikely to be amended in conjunction with the present attempt to "polish" Chapter 12 PILA.

2. Whilst proceedings at the Court in actions for annulment provide in fact for only one exchange of brief, a second round of briefs has now increasingly become the rule. But parties seem to forget that this second round is, in particular for appellant, reserved to new arguments only, as presented by appellee in its first submission.

This second round of submissions also has, of course, an impact on the duration of the proceedings at the Court. Nevertheless, the Court was still able to render the Decision within 8½ months from the date of initiation of proceedings.

3. The clarification of the limited area of application of the principle of *pacta sunt servanda* is helpful: the Court makes it crystal clear that this principle, under the concept of public policy pursuant to Art. 190 (2) (e) PILA, has only a very limited area of application. So far, no decision has ever been overturned by the Court on this ground and this is most likely going to remain so because it is indeed difficult for an arbitral tribunal to err in a way that a violation of such principle must be assumed. Practitioners are therefore well advised to consider

very diligently whether or not to base their actions for annulment on such principle.

4. It is also plausible that the Court concluded that the tribunal's failure to have dealt with the question of whether the operation of a hotel would not have been legal under Palestinian law amounts to a violation of the right to be heard.

But is this really going to help A? The Decision reveals that the arbitral tribunal expressed in its statement to the Court its view that in denying the claim for the concession of the casino it had, at least impliedly, also denied the claim for the concession of the hotel. The Court refused this argument and gave the arbitral tribunal directions for the issues still to be resolved in its amended award. But the above position of the arbitral tribunal provides at least an indication of the potential outcome of the amended award. Had the arbitral tribunal actually accepted that it would not decide on the hotel concession at all, the case would have been about *infra petita*.

5. Given the high amount in dispute the fees of the Court and the party remunerations to be paid to the prevailing parties are significant, indeed. But to burden A with 95% of the costs, *i.e.* CHF 190'000,² and the legal costs of Respondents in the amount of CHF 475'000 seems to be inadequate. After all, the award of the arbitral tribunal was overturned due the violation of A's right to be heard. By reading the reasoning of the Court it becomes also obvious that Respondents pleaded, amongst other matters, that the action for annulment was inadmissible which argument was then rejected by the Court. Hence, another failed argument of Respondents which should have been taken into account in assessing the costs.

The case was about a casino, but this does not justify that costs and compensation to Respondents should be assessed in a casino-like manner. Who can reasonably invest CHF 680'000 (plus its own lawyer's costs) to score a pyrrhic victory only?

6. The topic of this arbitration - fair and equitable treatment of A as investor in the State of Palestine respectively uncompensated expropriation - would actually have been well suited to be dealt

1% of the amount in dispute - which is not met in the present case by far. Nevertheless, the remunerations awarded are certainly one of the highest ever.

² Generally, the fees of the Court are capped at CHF 100'000 but in "extraordinary circumstances" the Court may increase its fee up to the double - which it did in the present case. For lawyer's fees the maximum to be awarded is



within the framework of an investment treaty arbitration, but the State of Palestine seems - according to the list published on the website of ICSID - to have entered only into two bilateral investment treaties, namely with Egypt and Germany. Therefore, this platform was not available to A.

Hansjörg Stutzer
Michael Bösch
Simon Hohler

Enclosure: BGE 4A_532/2016 of 30 May 2017

This newsletter is available on our website
www.thouvenin.com.

26 June 2017

For further information, please contact Hansjörg Stutzer, Michael Bösch or Simon Hohler.



Dr. Hansjörg Stutzer
Partner, Attorney at Law
h.stutzer@thouvenin.com



Michael Bösch, LL.M., FCIArb
Partner, Attorney at Law
m.boesch@thouvenin.com



Simon M. Hohler, LL.M., ArbP
Associate, Attorney at Law
s.hohler@thouvenin.com

THOUVENIN rechtsanwälte compact

THOUVENIN rechtsanwälte is an innovative and partner-driven law firm with more than three decades of experience in business law. Members of our arbitration team represent clients in commercial and investment treaty as well as in sports-related disputes and act also regularly as chairmen, party-appointed arbitrators and sole arbitrators. Members of our dispute resolution team have been ranked by Chambers & Partners and legal 500.



4A_532/2016

Urteil vom 30. Mai 2017

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,
Bundesrichterinnen Klett, Hohl, Niquille, May Canellas,
Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ AG,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Laurent Killias und Rechtsanwältin Dr. Daniela Frenkel,
Beschwerdeführerin,

gegen

1. State of Palestine, (alias Palestinian Authority),
vertreten durch Rechtsanwälte Harold Frey, Dr. Martin Aebi und Fadri Lenggenhager,
2. B. _____ Company,
vertreten durch Rechtsanwältinnen Mariella Orelli und Kirstin Dodge sowie Rechtsanwalt Dr. Simon
Vorburger,
Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,

Beschwerde gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 2. August 2016.

Sachverhalt:

A.

A.a. A. _____ AG (Klägerin, Beschwerdeführerin) ist eine nach liechtensteinischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in U. _____, Liechtenstein. Sie ist seit 5. Februar 1998 in V. _____, Besetztes Palästinensisches Gebiet, als ausländische Gesellschaft registriert. State of Palestine (alias Palestinian Authority) (Beklagte 1, Beschwerdegegnerin 1) ist die Palästinensische Autonomiebehörde; ihr wurde von der Generalversammlung der UNO mit Resolution Nr. 67/19 vom 29. November 2012 der Status als "non-member observer state" eingeräumt. B. _____ Company (vormals B. _____ Company) (Beklagte 2, Beschwerdegegnerin 2) wurde nach dem im Besetzten Palästinensischen Gebiet geltenden Gesellschaftsrecht von 1964 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister von W. _____ eingetragen und wird nunmehr vom C. _____ Fund kontrolliert, an den auch der ursprünglich von der Beklagten 2 gehaltene Aktienanteil von 15 % an der Klägerin übertragen wurde. Der C. _____ Fund wurde 2003 gegründet und bezweckt ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Besetzten Palästinensischen Gebiet; seine Verwaltungsratsmitglieder werden vom Präsidenten der Beklagten 1 ernannt.

A.b. Der Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit einem Tourismusprojekt betreffend den Bau und den Betrieb eines Hotels und Casinos in der Stadt X. _____ im Westjordanland. Die dem Projekt zugrunde liegenden Verträge wurden von der Klägerin, den beiden Beklagten und zwei weiteren Vertragsparteien unterzeichnet. Der Hauptvertrag ("General Agreement") wurde am 17. Dezember 1996 unterzeichnet. Er sieht unter anderem Folgendes vor:

"PREAMBLE

Based on the Palestinian Authority's ('PAs') desire to develop a private sector-led economy on the one hand and D. _____ AG's know-how and reputation on the other hand the parties have entered into the following agreement ('Agreement') :

-.]

WHEREAS, investment of A. _____ AG is in accordance with the Law on the Encouragement of Investment of the PA, Law No. 6/1995, published in the Official Palestinian Gazette, Edition No. 5, of July 5, 1995, thus granting various benefits, in particular tax benefits;

-.]

WHEREAS all Parties agree that the performance of their obligations set out in this General Agreements shall not constitute the foundation of a partnership according to Article 530 Swiss Code of Obligations;

-.]

II. CONCESSION AGREEMENT

B. _____ Company undertakes to implement the Tourism Project, to organize and procure all necessary permits and concessions for A. _____ AG in order to build and operate the Tourism Project as described in the Preamble and to enforce the rights granted to A. _____ AG by all these

concessions and permits - see Decrees to be issued by the respective Ministries, Exhibit A hereto - and to keep them valid. B. _____ Company confirms the rights of A. _____ AG granted by these concessions as being also part of their obligations towards A. _____ AG. In case of breach of this provision II. of the Agreement B. _____ Company agrees to indemnify A. _____ AG for all damages incurred by A. _____ AG irrespective of fault or negligence on the side of B. _____ Company, but excluding any acts of foreign state (s), such as wars, curfews, closures and the like.
-..]

IV. PAYMENT BY A. _____ AG AND TRANSFER OF SHARES

1. After B. _____ Company contributing a 20% share to the investment for the hotel of the first stage including furniture and equipment [...] B. _____ Company will hold a 20% joint property share in the hotel buildings of the first stage together with A. _____ AG. Following this share B. _____ Company will receive by A. _____ AG a 20% (twenty percent) payment out of the profit generated by this (these) hotel building (s) erected in this first stage - which will be operated as a separate profit center - upfront qualifying as operating costs [...].

2. In consideration of all further services, acts, materials and other performances provided by B. _____ Company, A. _____ AG shall pay to B. _____ Company (for the PA) - additionally to the payment according to IV. supra - 20% (twenty percent) of the net profit generated by A. _____ AG as the operator of the Tourism Project according to the annual financial statements of A. _____ AG.
-..]

5. Furthermore, B. _____ Company acquires 30% (thirty percent) of the shares in A. _____ AG, held by A. _____ AG for this purpose, at the conditions valid for all shareholders, in particular with respect to the payment of the price of the shares and the pro rata contribution of every shareholder to fund the Tourism project according to its stake in the company. B. _____ Company takes over the shares for itself or Palestine private or public investors notwithstanding its continuing liability with respect to the payment of the price of the shares as well as the contribution of the respective shareholders. Furthermore, these shareholders have to be represented by B. _____ Company with regard to matters related to A. _____ AG and/or the Tourism Project.
-..]

V. ARBITRATION [...]

1. The Parties [...] agree that any dispute, controversy or claim arising from or relating to this Agreement including disputes on the valid conclusion or amendment or dissolution of the Agreement shall be resolved only by arbitration, which may be commenced at any time by notice given by either Party and which excludes the competence of any other court. Arbitration shall be conducted pursuant to the Commercial Arbitration Rules of the Zurich Chamber of Commerce applying Swiss law by arbitrators chosen as follows: [...]

2. The venue of the arbitration shall be Zurich, Switzerland. All arbitration proceedings shall be conducted in the English language. [...]

VI. TERM OF THIS AGREEMENT, TERMINATION

1. This Agreement shall enter into force on the date of its signing. The term of the Agreement shall be from the aforementioned date until the expiration of a period of 15 (fifteen) years commencing on the date of the opening of the first casino.

2. B. _____ Company will initiate and promote the enacting of a gaming law in Palestine and is obliged to organize the Concessions in favor of A. _____ AG, Exhibit A, to be issued and enter into force within thirty days after signing. If the Concessions have not validly been issued within this time period, A. _____ AG shall be at liberty to defer the commencement of the construction phase until such time these prerequisites are fulfilled, notwithstanding A. _____ AG reserving all rights with respect to such a situation. However, the construction phase shall not start earlier than thirty days after signing. [...]

3. Neither Party hereto may terminate this Agreement during its term except if the respective other Party willfully commits a material breach of this Agreement. In such an event the breaching Party shall not derive the fruits of its acts in general, e.g. in case of willful breach by B. _____ Company any property rights or titles with respect to the constructions and installments shall not pass to B. _____ Company.
-..]

VII. MISCELLANEOUS

-..]

5. FORCE MAJEURE:

The obligations of each Party other than the obligations to make payments of money as provided in this Agreement shall be suspended while such Party is prevented or hindered from complying therewith, in whole or in part, by force majeure, including, but not limited to, strikes, lock-outs, labor and civil disturbances, unavoidable accidents, laws, rules, regulations or orders of any government or of any national, municipal or other governmental agency, whether domestic or foreign, wars or conditions arising out of or attributable to war, or other matters beyond the reasonable control of such Party, whether similar to the matters herein specified or not. It is agreed that A. _____ AG may invoke significant changes of the political or security status of the area which affect the economic situation of the project (s) through preventing potential guests and patrons from visiting the facilities as force majeure."

A.c. Das Casino "E. _____" war der Hauptteil des Tourismusprojekts. Die Idee, im Westjordanland ein Casino zu errichten, kam auf, nachdem in den Jahren 1993 und 1995 im Rahmen des Oslo-Friedensprozesses zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) verschiedene Abkommen geschlossen worden waren. Zur Selbstverwaltung bedurfte die Beklagte 1 staatlicher Institutionen, wobei dieser Aufbau nur langsam vorankam und mit zusätzlichem finanziellem Aufwand verbunden war. Zur Entwicklung und Förderung der vom Krieg zerstörten Wirtschaft versuchte die Beklagte 1, ausländische Investoren anzuziehen. Neben anderen Projekten wurde ein Hotelresort mit Casino im Westjordanland als profitable Investition erachtet; dies vor dem Hintergrund, dass Glücksspiele in Israel verboten und Bestrebungen zur Legalisierung gescheitert waren, jedoch offenbar ein Marktpotential in diesem Bereich bestand. Die Stadt X. _____ gehört zu den Gebieten, die seit den Abkommen von Oslo vollständig von der Beklagten 1 kontrolliert werden. Israel behält demgegenüber die alleinige Kontrolle über die Grenzen zum Westjordanland, so dass bei jedem Grenzübertritt die israelischen Einreisevorschriften eingehalten werden müssen.

A.d. Unmittelbar nach Abschluss der Abkommen von Oslo und bis zum Inkrafttreten eigener Gesetze war die Gesetzeslage im Westjordanland unklar. Ab 1948 war jordanisches Recht anwendbar, ab 1967 wurden Militärdekrete der israelischen Streitkräfte angewendet. Mit Entscheid Nr. 1/1994 erklärte Präsident Arafat die bis 1967 geltende Rechtsordnung für anwendbar. Im Jahre 2002 erliess die Beklagte 1 eigene Gesetze und übernahm die Bestimmungen des jordanischen Strafgesetzbuchs als eigenes Strafrecht. Artikel 394 des palästinensischen Strafgesetzbuchs stellt das Glücksspiel unter Strafe (sechs Monate Gefängnis und Geldbusse) und lautet (nach der im Schiedsentscheid wiedergegebenen, von der Klägerin unwidersprochen gebliebenen englischen Übersetzung der Beklagten 1) wie folgt:

"Whoever operated a public place for gambling will be imprisoned for six months and fines for fifty dinars."

Lizenzen können nach Artikel 397 Abs. 4 des palästinensischen Strafgesetzbuchs nur für Lotteriespiele erteilt werden, die grundsätzlich ebenfalls verboten sind.

A.e. Einige Monate nach Unterzeichnung des General Agreement begann die Klägerin mit dem Bau für das Casino "E._____". Die Beklagte 2 sorgte dafür, dass für das Tourismusprojekt, das auf unerschlossenem Wüstenboden erstellt wurde, die nötige Infrastruktur (etwa für Elektrizität) bereitstand. Am 26. Februar 1997 teilte das Tourismusministerium der Beklagten 2 seine Zustimmung zum Tourismusprojekt mit, die ihrerseits am 4. Juni 1997 sämtliche Rechte zu dessen Betrieb der Klägerin abtrat.

Ebenfalls am 4. Juni 1997 wurde der Klägerin vom Justizminister der Beklagten 1 eine Casinolizenz erteilt, die insbesondere Folgendes vorsah:

"Schedule B

Authorized Games:

Authorized are all games of chance including but not limited to the operation of slot machines and excluding lotteries.

Schedule C

Terms and Conditions of the Casino License for A._____AG:

2. The term of this concession shall be 15 (fifteen) years commencing on the date of the opening of the first casino.

-.]

6. The casino may be operated twenty-four hours a day on seven days a week (including workdays and public holidays)

7. Palestinians are prohibited from participating in the games of luck.

-.]

10. A._____AG as the operator of the casinos shall not be subject to any specific gaming related taxes or levies or any other duties for the term of ten years commencing on the date of the opening on the tourism project.

This Concession Decree shall not be revoked or altered by any authority by law or decree or similar measures bearing the same effect, in whole or in parts thereof."

Das Casino "E._____" nahm am 13. September 1998 seinen Betrieb auf.

In den Jahren 1998 und 1999 wurden weitere Lizenzen und Bewilligungen (wie etwa Baubewilligungen) für den Bau des "Hotel F._____" erteilt.

Das Casino "E._____" wurde zwischen 1998 und 2000 erfolgreich betrieben. Während dieser Zeit war das Casino jeden Tag geöffnet und zog grosse Besucherzahlen an, so etwa im Jahre 1999 mehr als 1 Mio. Besucher, davon 95 % Israelis. Das Tourismusprojekt bot beinahe 1'800 Arbeitsplätze, hauptsächlich für die lokale Bevölkerung, und es wurde während der Zeit des Betriebs ein operativer Gewinn von insgesamt mehr als USD 190 Mio. ausgewiesen.

Das Hotel "E._____" wurde im Juli 2000 eröffnet. Die Bauarbeiten hatten sich infolge Planänderungen (wie etwa 5- statt 4-Stern-Standard sowie zusätzliche Zimmer) verzögert.

A.f. Kurz nach Ausbruch der zweiten Intifada erging ein Dekret der israelischen Streitkräfte, mit dem unter anderem der Zugang zum Territorium, in dem die Stadt X._____ liegt, geschlossen wurde. Damit war es Israelis wie auch ausländischen Besuchern verboten, dieses Territorium ohne Bewilligung zu betreten oder sich darin aufzuhalten. Entsprechend war es diesen nicht mehr möglich, ohne Bewilligung des israelischen Militärs zum Casino "E._____" nach X._____ zu reisen. Die Einschränkung des Grenzübertritts ist nach wie vor in Kraft.

Zusammen mit dem Umstand, dass das Casino "E._____" von der israelischen Armee beschädigt wurde, verunmöglichte es die Grenzschiessung, den Casinobetrieb aufrechtzuerhalten. Die Klägerin war daher veranlasst, das Casino am 27. Oktober 2000 zu schliessen, während der Betrieb des Hotels "E._____" weitergeführt wurde.

A.g. Nach der Schliessung des Casinos schlossen die Parteien am 19. Dezember 2000 zwei weitere Vereinbarungen ("2000 Agreements") ab: Die eine wurde zwischen der Beklagten 1 und der Klägerin abgeschlossen ("PA-A._____AG-Agreement"), dies mit der Zustimmung ("with the consent of") der Beklagten 2. Die andere wurde von der Beklagten 2 und der Klägerin abgeschlossen ("B._____ Company-A._____AG-Agreement"), wobei die Beklagte 1 ihre Zustimmung erklärte. Das PA-A._____AG-Agreement wurde nach seiner Präambel abgeschlossen, um die weitere Entwicklung des Tourismusprojekts sicherzustellen ("to safeguard the further developments of the Tourism Project"). Die Vereinbarung beinhaltet neben Steuerfragen die Verlängerung der Laufzeit der Lizenzen und sieht Folgendes vor:

"WHEREAS the parties have entered into a General Agreement made and entered into force between the parties on December 17, 1996 A.C., corresponding to 1417 A.H. ('Agreement')

-.]

1. PA agrees to amend the term of the concession (casino license) and licenses granted to

A._____AG as follows:

"The term of this concession shall be 30 (thirty) years commencing on the date of the opening of the first casino, i.e. September 12, 1998."

PA further agrees to amend the term of all other licenses granted by the Agreement or issued separately (according to Exhibits A, B, C, D, E, F of the Agreement) to a term of 30 years.

-.]

7. Other than as modified by this agreement the Agreement shall remain in full force and effect.

8. The parties agree that any dispute, controversy or claim arising from or relating to this agreement including disputes on the valid conclusion or amendment or dissolution shall be resolved only by arbitration according to Article V. of the General Agreement of December 17, 1996.

-.]"

Das B. _____ Company-A. _____ AG-Agreement sieht in Klausel I.2. hauptsächlich eine Verlängerung des Benützensrechts für die Landfläche vor, die für das Projekt genutzt wird, und enthält teilweise vergleichbare Bestimmungen zu Steuerfragen wie das PA-A. _____ AG-Agreement. Zudem erklärt es wie Ziffer 8 PA-A. _____ AG-Agreement die Schiedsklausel gemäss Artikel V. des General Agreement für anwendbar.

A.h. Nach dem Ausbruch der zweiten Intifada war ungewiss, wann das betroffene Territorium wieder zugänglich werden würde. In den unmittelbar nachfolgenden Jahren war jedoch offensichtlich, dass das Casino "E. _____" in absehbarer Zeit nicht wieder eröffnet werden können. Im Jahre 2005 beruhigte sich die Lage, aber die Einreisebeschränkung wurde nicht aufgehoben. Einige Jahre später wurden die Kontrollposten an der Grenze zum Westjordanland schrittweise beseitigt. Ungefähr Ende 2008 wurden dann auch die israelischen Kontrollposten vor X. _____ und anderen palästinensischen Städten entfernt. Dennoch bleibt es für Israelis verboten, in das Gebiet einzureisen, in dem sich X. _____ befindet. Zwischen den Parteien blieb strittig, inwieweit die Einreisebeschränkung seit 2005 noch durchgesetzt wird.

A.i. Mit Schreiben vom 15. März 2012 verlangte die Klägerin gestützt auf das PA-A. _____ AG-Agreement gegenüber der Beklagten 1 erstmals formell die Ausstellung neuer Lizenzen für das Tourismusprojekt. Mit Schreiben vom 31. Juli 2012 wies sie darauf hin, dass das Nichtausstellen verlängerter Lizenzen eine Verletzung des General Agreement und der 2000 Agreements bedeute. Mit Schreiben vom 24. September 2013 erneuerte sie ihre Forderung. Das Ersuchen wurde in der Folge im Rahmen informeller Treffen besprochen, die jedoch ohne Ergebnis blieben.

A.j. Über die Jahre gab es immer wieder Medienberichte, nach denen der Bau und der Betrieb des Casinos "E. _____" in X. _____ nur durch Korruption ermöglicht worden sei. Gegen verschiedene Personen, die mit dem Projekt in Verbindung standen, wurde im Besetzten Palästinensischen Gebiet, in Israel und in Österreich strafrechtlich ermittelt. Einige von ihnen wurden verurteilt, wobei nur in zwei Fällen ein klarer Zusammenhang mit dem fraglichen Tourismusprojekt bestand.

B.

B.a. Am 16. Dezember 2013 leitete die Klägerin ein Schiedsverfahren nach den Swiss Rules of International Arbitration (2012) der Swiss Chambers' Arbitration Institution gegen die Beklagten ein mit den folgenden (im Laufe des Verfahrens angepassten) Rechtsbegehren:

"1. (i) That Respondent 1 be ordered to procure a Casino License valid until 13 September 2028 which appoints Claimant as the sole and exclusive operator for casino operations in the territories that are presently or in the future under the jurisdiction of the State of Palestine.
(ii) That Respondent 1 be ordered to amend the term until 13 September 2028 of all other licenses and permits necessary in order to operate the hotel and casino in X. _____ as set forth in Exhibit A titled 'Provisions on the Concession' to the General Agreement concluded between G. _____ Company, H. _____ GmbH, Claimant, J. _____ AG and the Palestinian Authority on 17 December 1996 ('General Agreement') and granted in favor of Claimant by the General Agreement or issued separately according to Exhibits A, B, C, D, E, F of the General Agreement.
Alternatively:

(iii) That the Arbitral Tribunal declares that based on clause 1 of the Agreement concluded between the Claimant and Respondent 1 on 19 December 2000 ('PA-A. _____ AG-Agreement'), Claimant is entitled to continue the operation of the casino and hotel in X. _____ until 13 September 2028.

2. That Respondents 1 and 2 be jointly and severally ordered to pay the amount of USD 1'433'229'715 plus interest of 5% p. a. from 16 December 2013 to 19 April 2015 on the amount of USD 1'169'133'267 and as of 20 April 2015 on the amount of USD 1'433'229'715.

3. That Respondent 1 be ordered to pay USD 35'200'518.99, plus interest of 8% p. a. as of 1 January 2014.

4. That Respondents 1 and 2 be jointly and severally ordered to bear the costs of the arbitration.

5. That Respondents 1 and 2 be ordered to compensate Claimant for attorney's fees and other expenses incurred in connection with these arbitration proceedings."

Die Beklagte 1 beantragte, auf die Klage sei mangels Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht einzutreten; eventualiter sei diese abzuweisen. Die Beklagte 2 beantragte die Abweisung der Klage. Am 17. März 2014 bestätigte der Gerichtshof der Swiss Chambers' Arbitration Institution die beiden von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter. Diese bestellten gemeinsam den Schiedsobmann, der am 30. April 2014 vom Gerichtshof bestätigt wurde. Vom 18. bis 22. Mai 2015 und vom 26. bis 29. Mai 2015 fand in Zürich die mündliche Verhandlung statt. Dabei wurden zahlreiche Zeugen befragt.

B.b. Mit Schiedsspruch vom 2. August 2016 wies das Schiedsgericht mit Sitz in Zürich die Klage ab. Es erachtete das General Agreement, das PA-A. _____ AG-Agreement und das B. _____ Company-A. _____ AG-Agreement als gültig zustandegekommen, erwoog jedoch, dass das zwingend anwendbare palästinensische Recht, das Glücksspiele unter Strafe stellt, einem Anspruch auf Realerfüllung (in Form der Verpflichtung zur Ausstellung von Lizenzen) entgegenstehe, weshalb die Rechtsbegehren nach Ziffer 1 abzuweisen seien; gegebenenfalls bestehe ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung. Das Rechtsbegehren Ziffer 2, mit dem die Klägerin den wegen des verunmöglichten Casinobetriebs entgangenen Gewinn zwischen Anfang 2008 und Ende 2014 geltend machte, wies das Schiedsgericht insbesondere aufgrund des vereinbarten Haftungsausschlusses sowie mangels einer adäquat kausal verursachten Vermögenseinbusse ab. Die mit dem Rechtsbegehren Ziffer 3 eingeklagte Rückerstattung bezahlter Steuern wies das Schiedsgericht mit der Begründung ab, es bestehe weder eine rechtliche Grundlage für einen entsprechenden Anspruch noch sei der eingeklagte Betrag hinreichend substantiiert worden.

C.

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragt die Klägerin dem Bundesgericht, es sei der Schiedsspruch des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 2. August 2016 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das Schiedsgericht zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerinnen beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Das Schiedsgericht beantragt sinngemäss die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin hat dem Bundesgericht eine Replik, die Beschwerdegegnerinnen haben ihm je eine Duplik eingereicht.

D.

Mit Präsidentialverfügung vom 21. Oktober 2016 wurde das Sicherstellungsgesuch der Beschwerdegegnerinnen gutgeheissen und die Beschwerdeführerin aufgefordert, als Sicherstellung allfällig geschuldeter Parteientschädigungen insgesamt Fr. 500'000.-- in bar zu hinterlegen. Der Betrag ging in der Folge fristgerecht bei der Bundesgerichtskasse ein.

Erwägungen:

1.

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht der deutschen Sprache bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts auf Deutsch.

2.

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

2.1. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Die Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da sie die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

2.2. Die Beschwerdeführerin beantragt in verfahrensrechtlicher Hinsicht unter Berufung auf die Waffengleichheit, es sei die Beschwerdeschrift den Beschwerdegegnerinnen erst mit der Ansetzung der Frist zur Beschwerdeantwort zuzustellen und es sei ihnen eine einmalige, nicht erstreckbare Frist entsprechend der Beschwerdefrist zur Erstattung der Beschwerdeantwort anzusetzen. Bei der Vernehmlassungsfrist handelt es sich um eine richterlich bestimmte Frist (Art. 102 Abs. 1 BGG), bei jener zur Einreichung der Beschwerde (30 Tage; Art. 100 Abs. 1 BGG) um eine gesetzlich bestimmte Frist. Richterlich bestimmte Fristen können auf rechtzeitiges Gesuch hin aus zureichenden Gründen erstreckt werden (Art. 47 Abs. 2 BGG), gesetzlich bestimmte dagegen nicht (Art. 47 Abs. 1 BGG). Inwiefern diese Unterscheidung gegen Art. 29 Abs. 1 BV oder Art. 6 Ziff. 1 EMRK verstossen soll, wird in der Beschwerde nicht aufgezeigt.

2.3. Auf eine Beschwerde kann nur eingetreten werden, wenn die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdegegnerinnen bringen zu Unrecht vor, auf die Beschwerde sei mangels Rechtsschutzinteresses insoweit nicht einzutreten, als sich die Rügen der Beschwerdeführerin auf die Erteilung der Lizenzen zum Betrieb des Hotels beziehen. Der von ihnen ins Feld geführte Umstand, dass der Beschwerdeführerin die zum Hotelbetrieb benötigten Lizenzen jeweils jährlich ausgestellt werden, lässt das Rechtsschutzinteresse nicht dahinfallen. Die Beschwerdeführerin hat durchaus ein Interesse daran, den Schiedsspruch aufheben zu lassen, soweit der von ihr geltend gemachte Anspruch auf Ausstellung einer bis 2028 gültigen Hotellizenz nicht geschützt wurde. Eine erneuerbare Hotellizenz mit Gültigkeit von einem Jahr ist nicht mit der Ausstellung einer bis 2028 gültigen Lizenz gleichzusetzen. Selbst wenn zutreffen sollte, dass der Beschwerdeführerin nach wie vor jährlich eine Hotellizenz ausgestellt wird, ist ihr ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der geltend gemachten Lizenz mit fester Laufzeit bis 2028 nicht abzusprechen. Die Beschwerdeführerin verlangt die vollständige Aufhebung des angefochtenen Schiedsentscheids; entgegen dem, was die Beschwerdegegnerinnen anzunehmen scheinen, richtet sich ihre Beschwerde auch gegen die Abweisung der Rechtsbegehren Ziffern 2 und 3. Ob sich der Beschwerdeschrift auch hinsichtlich der Abweisung dieser beiden Klagebegehren hinreichend begründete Rügen entnehmen lassen, was die Beschwerdegegnerinnen in Abrede stellen, ist im Rahmen der Beurteilung der jeweiligen Vorbringen zu prüfen.

2.4. Die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon allerdings eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (**BGE 136 III 605** E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache bei Gutheissung der Beschwerde infolge einer Gehörverletzung an das Schiedsgericht zurückweist, zumal Art. 77 Abs. 2 BGG die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG nur ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden (Urteile 4A_633/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.3; 4A_460/2013 vom 4. Februar 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Anträge der Beschwerdeführerin sind insoweit zulässig.

2.5. Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (**BGE 134 III 186** E. 5 S. 187; **128 III 50** E. 1a S. 53; **127 III 279** E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (**BGE 134 III 186** E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (**BGE 134 III 565** E. 3.1 S. 567; **119 II 380** E. 3b S. 382).

2.6. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, zu dem namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozesserkklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins gehören (**BGE 140 III 16** E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (**BGE 138 III 29** E. 2.2.1 S. 34; **134 III 565** E. 3.1 S. 567; **133 III 139** E. 5 S. 141; je mit Hinweisen). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtet oder ergänzt wissen will, hat mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. **BGE 115 II 484** E. 2a S. 486; **111 II 471** E. 1c S. 473; je mit Hinweisen; vgl. auch **BGE 140 III 86** E. 2 S. 90).

2.7. Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. **BGE 132 I 42** E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. **BGE 135 I 19** E. 2.2). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik darüber hinausgeht, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

2.8. Die Beschwerdeführerin stellt ihren rechtlichen Vorbringen eine ausführliche Darstellung der Prozessgeschichte und des Sachverhalts voran, in der sie unter Hinweis auf verschiedenste Unterlagen den Ablauf des Schiedsverfahrens und die Hintergründe der erfolgten Vertragsschlüsse und des Rechtsstreits aus eigener Sicht schildert und dabei verschiedentlich von den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht oder diese erweitert, ohne substantiiert Ausnahmen von der Sachverhaltsbindung geltend zu machen. Die entsprechenden Ausführungen haben unbeachtet zu bleiben.

3.
Die Beschwerdeführerin rügt, der angefochtene Schiedsspruch sei in verschiedener Hinsicht mit dem Ordre public unvereinbar (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG).

3.1. Die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht ist auf die Frage beschränkt, ob der Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist (**BGE 121 III 331** E. 3a S. 333). Gegen den Ordre public verstösst die materielle Beurteilung eines streitigen Anspruchs nur, wenn sie fundamentale Rechtsgrundsätze verkennt und daher mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung schlechthin unvereinbar ist, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte. Zu diesen Grundsätzen gehören die Vertragstreue (*pacta sunt servanda*), das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot, der Schutz von Handlungsunfähigen und das Verbot übermässiger Bindung (vgl. Art. 27 Abs. 2 ZGB), wenn diese eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellt. Zur Aufhebung des angefochtenen Schiedsentscheids kommt es nur, wenn dieser nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre public widerspricht (**BGE 138 III 322** E. 4.1 sowie E. 4.3.1/4.3.2; **132 III 389** E. 2.2 S. 392 ff.; je mit Hinweisen).

3.2.

3.2.1. Die Beschwerdeführerin erblickt eine Verletzung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* zunächst darin, dass das Schiedsgericht die Existenz der Vereinbarungen zwischen den Parteien zwar bejaht habe, deren Konsequenzen jedoch "völlig missachte". Das Schiedsgericht bestätige, dass das General Agreement, das PA-A. _____ AG-Agreement und das B. _____ Company-A. _____ AG-Agreement gültig zustande gekommen und rechtmässig seien; es bejahe im Schiedsspruch ausdrücklich die Existenz dieser Verträge und deren Verbindlichkeit zwischen den Parteien. Trotz dieser klaren Feststellung, dass das PA-A. _____ AG-Agreement gültig zustande gekommen sei und die vertragliche Verpflichtung bestehe, der Beschwerdeführerin eine bis 13. September 2028 gültige Casinolizenz auszustellen, missachte das Schiedsgericht die Konsequenzen des PA-A. _____ AG-Agreements und der darin statuierten Verpflichtungen. Es weise nämlich das Rechtsbegehren Ziffer 1 der Beschwerdeführerin, wonach die Beschwerdegegnerin 1 zu verpflichten sei, die Casinolizenz und die weiteren für das Tourismusprojekt erforderlichen Lizenzen mit einer Laufzeit bis zum 13. September 2028 auszustellen, vollumfänglich ab. Mit der Abweisung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (i) verletze das Schiedsgericht den Grundsatz von *pacta sunt servanda*, indem die in Klausel 1 des PA-A. _____ AG-Agreement vertraglich vorgesehenen Konsequenzen ausgehebelt würden. Der Schiedsspruch habe zur Folge, dass die Beschwerdeführerin keine Lizenz für den Betrieb des Casinos (mehr) habe, obwohl die Beschwerdegegnerin 1 diese vertraglichen Verpflichtungen eingegangen sei und sich gemäss dem Grundsatz von *pacta sunt servanda* hätte daran halten müssen. Die Tatsache, dass sich die Beschwerdegegnerinnen an die vertraglichen Verpflichtungen und somit an das Prinzip *pacta sunt servanda* hätten halten müssen, werde auch durch die ausdrückliche Vereinbarung von Stabilisierungsklauseln bestätigt. Das General Agreement habe explizit vorgesehen, dass alle Lizenzen des Tourismusprojekts die Verpflichtungen der Beschwerdegegnerinnen beinhalten müssten, dass die zu gewährenden Lizenzen von keiner Behörde durch Gesetz oder Dekret oder ähnliche Massnahmen mit dem gleichen Effekt widerrufen oder abgeändert werden dürften, weder im Ganzen noch teilweise ("All Concession Decrees have to include the following provision: This Decree, in particular the granted concession[s], shall not be revoked or altered by any authority by law or decree or similar measures bearing the same effect, in whole or in parts thereof."). So habe denn auch die Casinolizenz diese Stabilisierungsklausel enthalten ("This Concession Decree shall not be revoked or altered by any authority by law or decree or similar measures bearing the same effect, in whole or in parts thereof."). Die Missachtung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* durch die Beschwerdegegnerinnen sei im zu beurteilenden Fall besonders stossend und Ordre public-widrig, weil die Parteien ausdrücklich Stabilisierungsklauseln vorgesehen hätten und es sich nicht um Verträge zwischen zwei privaten Parteien handle. Zudem hätten die Beschwerdegegnerinnen bis zur Einleitung des Schiedsverfahrens nie behauptet, der Betrieb des Casinos sei illegal; im Gegenteil hätten sie das Tourismusprojekt während Jahren unterstützt und am Betrieb des Casinos mitverdient. Das Ergebnis des Schiedsspruchs, wonach die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdeführerin trotz der eindeutigen vertraglichen Verpflichtung keine bis zum 13. September 2028 verlängerten Lizenzen ausstellen müsse, sei auch deshalb Ordre public-widrig, weil es grundlegend vom Ergebnis abweiche, zu dem das von den Parteien vereinbarte Recht geführt hätte. Die schiedsgerichtliche Berücksichtigung

des palästinensischen Rechts führe zu einem im Vergleich zur Anwendung des vertraglich vereinbarten Schweizer Rechts grundlegend abweichenden Ergebnis; nach schweizerischem Recht wäre die Beschwerdegegnerin 1 zu verpflichten, die vertraglich zugesicherten Lizenzen auszustellen.

3.2.2. Der Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*), dem von der Rechtsprechung zu Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen wird, ist nur verletzt, wenn sich das Schiedsgericht weigert, eine Vertragsklausel anzuwenden, obwohl es davon ausgeht, dass diese die Parteien bindet, oder umgekehrt aus einer Klausel eine Verpflichtung ableitet, obwohl es diese für unverbindlich hält. Das Schiedsgericht muss also eine Vertragsbestimmung angewendet bzw. deren Anwendung verweigert und sich damit in Widerspruch zum Ergebnis der eigenen Auslegung hinsichtlich der Existenz oder des Inhalts des strittigen Vertrags gesetzt haben. Demgegenüber werden der Vorgang der Auslegung und die rechtlichen Konsequenzen, die daraus gezogen werden, nicht vom Grundsatz der Vertragstreue erfasst, weshalb sich damit keine Rüge der Ordre public-Widrigkeit begründen lässt. Das Bundesgericht hat verschiedentlich betont, dass praktisch die Gesamtheit der sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Rechtsstreitigkeit vom Schutzbereich des Grundsatzes *pacta sunt servanda* ausgeschlossen ist (Urteile 4A_522/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.2; 4A_319/2015 vom 5. Januar 2016 E. 4.1; 4A_634/2014 vom 21. Mai 2015 E. 5.1.1). Das Schiedsgericht erwog, dass sowohl das General Agreement als auch die 2000 Agreements nach dem auf diese Verträge anwendbaren schweizerischen Recht verbindlich abgeschlossen wurden, und weder eine anfängliche objektive Unmöglichkeit noch die Nichtigkeit nach Art. 20 OR entgegensteht. Dabei wies es darauf hin, dass die subjektive Unmöglichkeit und die Unzumutbarkeit der Leistung nicht in den Anwendungsbereich von Art. 20 OR fallen, sondern einen Fall der nachträglichen Unmöglichkeit nach Art. 97 und Art. 119 OR darstellen können. Es prüfte daraufhin, ob neben dem als anwendbar erklärten schweizerischen Recht auch zwingendes palästinensisches Recht - als Recht des Staatsgebiets, in dem die Erteilung der fraglichen Lizenzen und ihre Durchsetzung zu erfolgen hätten - zu beachten sei, das einem Realerfüllungsanspruch (Primärhaftung) der Beschwerdeführerin entgegenstehen könnte. Dies bejahte das Schiedsgericht, wobei es darauf abstellte, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des General Agreement und der 2000 Agreements das Glücksspielverbot nach Artikel 393 ff. des palästinensischen Strafgesetzbuchs (und damit das Verbot des Betriebs eines Casinos) faktisch noch nicht in Kraft gewesen sei, während es nunmehr durchgesetzt werde. Das nach zwingendem palästinensischen Recht geltende Verbot müsse berücksichtigt werden und stehe einem Anspruch auf Realerfüllung (in Form der Verpflichtung zur Ausstellung von Lizenzen für den Betrieb eines Casinos) entgegen, ändere jedoch nichts an der Gültigkeit der abgeschlossenen Verträge oder den Folgen der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (Sekundärhaftung). Damit hat sich das Schiedsgericht nicht in Widerspruch zum Ergebnis der eigenen Auslegung hinsichtlich der Existenz oder des Inhalts der strittigen Verträge gesetzt. Vielmehr hat es diese als gültig erachtet und unter Berücksichtigung der getroffenen Rechtswahl und des zwingenden palästinensischen Rechts beurteilt, welche konkreten Ansprüche sich daraus ergeben. Indem sich die Beschwerdeführerin gegen die Erwägung im angefochtenen Entscheid wehrt, wonach aufgrund einer zwingend anwendbaren Bestimmung des palästinensischen Strafgesetzbuchs kein Realerfüllungsanspruch (Primärhaftung) bestehe, sondern die Verletzung der vertraglichen Verpflichtung zur Lizenzausstellung allenfalls zu einer Schadenersatzforderung führe (Sekundärhaftung), zeigt sie ebenso wenig eine Missachtung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* auf wie mit dem Vorbringen, das nach ihrer Ansicht einzig anwendbare Schweizer Recht hätte zu einem grundlegend anderen Ergebnis geführt. Vielmehr kritisiert sie damit in unzulässiger Weise die erfolgte Vertragsauslegung und die schiedsgerichtliche Rechtsanwendung hinsichtlich der vertraglichen Pflichten und der konkreten Rechtsfolgen ihrer Verletzung. Der Vorwurf, das Schiedsgericht habe den Ordre public missachtet, indem es den Grundsatz *pacta sunt servanda* verletzt habe, ist unbegründet.

3.3.

3.3.1. Die Beschwerdeführerin rügt, der Schiedsspruch führe zu einem Ordre public-widrigen Ergebnis, weil der Schiedsspruch ein treuwidriges und rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beschwerdegegnerinnen schütze. Das Schiedsgericht gehe davon aus, dass die mit dem General Agreement und den 2000 Agreements eingegangenen Verpflichtungen rechtswirksam seien und halte fest, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 erst nach Einleitung des Schiedsverfahrens auf das strafrechtliche Verbot des Glücksspiels berufen und damit ihre Rechtsauffassung geändert habe. Und dennoch weise das Schiedsgericht das Rechtsbegehren Ziffer 1 ab. Das General Agreement habe ausdrücklich vorgesehen, dass alle Lizenzen des Tourismusprojekts die Verpflichtung der Beschwerdegegnerinnen beinhalten müssten, dass die zu gewährenden Lizenzen von keiner Behörde durch Gesetz oder Dekret oder ähnliche Massnahmen widerrufen oder abgeändert werden dürften; so enthalte denn auch die Casinolizenz diese Stabilisierungsklausel. Insbesondere aufgrund dieser Stabilisierungsklausel habe die Beschwerdeführerin als ausländische private Partei ein schützenswertes Vertrauen darauf, dass die vom Staat für das Tourismusprojekt vertraglich zugesicherten Lizenzen weder widerrufen noch abgeändert würden. Vorliegend habe die Beschwerdegegnerin 1 treuwidrig und rechtsmissbräuchlich ihre Stellung als Staat und Gesetzgeber bzw. als Gericht bei der Auslegung des eigenen Rechts eingesetzt, um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin zur Ausstellung der bis 2028 verlängerten Lizenzen nicht nachkommen zu müssen. Die von der Beschwerdegegnerin 1 im Jahre 2000 eingegangene Verpflichtung, die Lizenzen bis 2028 zu verlängern, habe das Vertrauen der Beschwerdeführerin darin bekräftigt, dass die Beschwerdegegnerinnen den Betrieb des Tourismusprojekts für legal betrachteten. Erst nachdem die Beschwerdeführerin in den Jahre 2012 und 2013 mehrmals die Ausstellung der verlängerten Lizenzen verlangt und das Schiedsverfahren eingeleitet hatte, habe die Beschwerdegegnerin 1 im Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten ihre Rechtsauffassung hinsichtlich der Legalität von Glücksspielen geändert und sich auf ein Urteil des palästinensischen Kassationsgerichts von 2015 berufen, wonach Glücksspiele sittenwidrig seien. Es sei Ordre public-widrig, dass das Schiedsgericht das rechtsmissbräuchliche und treuwidrige Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 schütze, indem es die im Nachhinein erfolgte Änderung der Rechtsauffassung hinsichtlich der Legalität von Glücksspielen trotz der Wahl des Schweizer Rechts berücksichtigt und im Schiedsspruch die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin 1, eine verlängerte Casinolizenz auszustellen, abgewiesen habe.

3.3.2. Das Schiedsgericht hat den von der Beschwerdeführerin - unter Hinweis auf den tatsächlich erfolgten zweijährigen Betrieb des Casinos - erhobenen Einwand des Rechtsmissbrauchs in Form eines widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) in seinem Entscheid im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit bzw. der Unzumutbarkeit der Realerfüllung in Form einer Erteilung verlängerter Lizenzen geprüft. Es hat unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des palästinensischen Rechts wie auch der verschiedenen schützenswerten Interessen der Parteien erwogen, dass es sich

beim Verbot des Glücksspiels um ein berechtigtes Interesse des Staates zum Schutz des Gemeinwohls handle und die Durchsetzung dieses strafrechtlichen Verbots auf dem von der Beschwerdegegnerin 1 kontrollierten Gebiet nicht unbeachtet bleiben könne. Gleichzeitig hat es dem von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Umstand Rechnung getragen, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des General Agreement und während des zweijährigen Betriebs des Casinos bis Ende 2000, als die 2000 Agreements unterzeichnet wurden, das strafrechtliche Glücksspielverbot, auf das sich die Beschwerdegegnerinnen nunmehr berufen, noch nicht durchgesetzt wurde. Es erachtete daher den Einwand der Beschwerdegegnerinnen, die unterzeichneten Verträge seien nicht gültig zustande gekommen, sondern bereits bei ihrem Abschluss nichtig gewesen, als unbegründet. Das Schiedsgericht erwog in der Folge, dass das nach palästinensischem Recht strafrechtlich sanktionierte Verbot des Glücksspiels immerhin bei der Beurteilung der Art der Haftung (Primär- oder Sekundärhaftung) der Beschwerdegegnerinnen zu berücksichtigen sei und wies darauf hin, dass ihm bei der Beurteilung der Rechtsfolgen der Berücksichtigung zwingender Bestimmungen des ausländischen Rechts ein Ermessen zustehe. Dem von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwand des widersprüchlichen Verhaltens der Beschwerdegegnerinnen hielt das Schiedsgericht entgegen, dass bei ihr kein schutzwürdiges Vertrauen in die Zulässigkeit des Casinobetriebs auf lange Sicht bestanden habe, zumal ihr bewusst gewesen sei, dass es mangels einer gesetzlichen Regulierung des Glücksspiels an einer hinreichenden Rechtsgrundlage für den Casinobetrieb fehlte und selbst im Zeitpunkt der 2000 Agreements keine entsprechende Gesetzgebung in Aussicht gestanden habe. Es erwog daher, dass die Beschwerdegegnerin 1 nicht zur Ausstellung der Lizenzen für den Casinobetrieb verurteilt werden könne, dass sie aufgrund der abgeschlossenen Verträge für allfällig eingetretene Schäden jedoch vertraglich hafte. Die Beschwerdeführerin geht nicht auf die Erwägung des Schiedsgerichts ein, wonach ihr aufgrund der Vertragsklausel VI.2. des General Agreement bewusst gewesen sei, dass es an der erforderlichen gesetzlichen Regulierung des Glücksspiels und damit an einer gesicherten Rechtsgrundlage für den Casinobetrieb fehle. Sie vermag mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern bei ihr ein schutzwürdiges Vertrauen begründet worden wäre, und besondere Umstände vorliegen würden, die eine Berufung auf zwingendes Recht im konkreten Fall als missbräuchlich erscheinen liessen (vgl. **BGE 129 III 493 E. 5.1**; **125 III 257 E. 2a**). Ebenso wenig legt sie dar, inwiefern sich aus dem Rechtsmissbrauchsverbot ein Realerfüllungsanspruch auf Vornahme einer Handlung ergeben soll, die am Handlungsort strafbar ist, geschweige denn, inwiefern der angefochtene Schiedsspruch im Ergebnis mit dem Ordre public unvereinbar sein soll, obwohl darin ein sekundärer Leistungsanspruch in Form des Schadenersatzes aus Vertragsverletzung trotz Gesetzeswidrigkeit des Casinobetriebs grundsätzlich bejaht wird.

3.4.

3.4.1. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, mit dem angefochtenen Schiedsspruch werde der Anspruch auf Ausstellung der für das Tourismusprojekt erforderlichen Lizenzen mit einer Laufzeit bis zum 13. September 2028 verneint, wodurch sie enteignet werde, ohne dafür entschädigt zu werden. Sie erhalte weder einen Gegenwert für die von ihr getätigten Investitionen und den Entzug ihres Anspruchs auf Verlängerung der erforderlichen Lizenzen noch erhalte sie einen Gegenwert für den Entzug ihres Rechts, als einzige und exklusive Betreiberin bis 2028 Casinos in Palästina führen zu dürfen. Sie habe mit dem Rechtsbegehren Ziffer 2 eine geldwerte Leistung gefordert; das Schiedsgericht habe diesen Anspruch jedoch vollumfänglich abgewiesen mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für einen Schadenersatz nach Art. 97 OR für die Jahre 2008 bis 2014 nicht erfüllt seien. Dies sei aber für die Frage, ob die Enteignung durch den Schiedsspruch entschädigungslos erfolge sei, irrelevant, weil der Entscheid zu einer Enteignung der Lizenzen von September 2013 bis 2028 führe.

3.4.2. Abgesehen davon, dass entgegen der in der Beschwerde erhobenen Behauptung nicht ohne Weiteres einleuchtet, inwiefern es sich bei dem mit dem PA-A. _____ AG-Agreement vertraglich eingeräumten Recht auf Ausstellung einer bis zum 13. September 2028 verlängerten Lizenz um ein wohlverworbenes Recht handeln soll, scheidet die Rüge der Ordre public-Widrigkeit bereits daran, dass die Beschwerdeführerin gar keine Entschädigung für eine angebliche Enteignung geltend gemacht hat. Sie verlangte einzig für den Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2014 Schadenersatz für entgangenen Gewinn; für den darauffolgenden Zeitraum bis zum 13. September 2028 machte sie weder einen Schadenersatz- noch einen sonstigen Entschädigungsanspruch geltend. Soweit die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihr vom Schiedsgericht für die Zeitspanne bis Ende 2014 mangels Vertragsverletzung bzw. eines dadurch verursachten Schadens kein Anspruch auf Schadenersatz zuerkannt wurde, kritisiert sie lediglich in unzulässiger Weise die schiedsgerichtliche Rechtsanwendung.

Die Rüge der Verletzung des Ordre public erweist sich auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

4.

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht hinsichtlich der Abweisung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (ii) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) vor.

4.1. Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht grundsätzlich dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig offerierten Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (**BGE 142 III 360 E. 4.1.1**; **130 III 35 E. 5 S. 38**; **127 III 576 E. 2c**; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG umfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht auch den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids (**BGE 134 III 186 E. 6.1** mit Hinweisen). Dennoch ergibt sich daraus eine minimale Pflicht der Schiedsrichter, die entscheidungserheblichen Fragen zu prüfen und zu behandeln. Diese Pflicht verletzt das Schiedsgericht, wenn es aufgrund eines Versehens oder eines Missverständnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argumente, Beweise oder Beweisanträge einer Partei unberücksichtigt lässt (**BGE 142 III 360 E. 4.1.1**; **133 III 235 E. 5.2** mit Hinweisen). Ergeht ein Schiedsentscheid, ohne die für den Ausgang des Streits offenbar erheblichen Elemente überhaupt anzusprechen, obliegt es den Schiedsrichtern oder der Gegenpartei, diese Unterlassung in ihrer jeweiligen Vernehmung zur Beschwerde zu rechtfertigen, indem sie entweder darlegen, dass die fraglichen Punkte entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers für die konkrete Falllösung nicht erheblich waren oder dass sie vom Schiedsgericht implizit entkräftet worden sind. Hingegen muss sich das Schiedsgericht nicht mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen, weshalb ihm nicht als Gehörsverletzung vorgeworfen werden kann, es habe einen für den Entscheid

unwesentlichen Punkt weder ausdrücklich noch sinngemäss verworfen (**BGE 133 III 235 E. 5.2** mit Hinweisen).

Das Bundesgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schiedsspruch bei Berücksichtigung des rechtserheblichen Vorbringens tatsächlich anders ausgefallen wäre. Aufgrund der formellen Natur des Gehörsanspruchs führt eine Verletzung dieses Grundsatzes vielmehr ungeachtet der materiellen Begründetheit des Vorbringens zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urteile 4A_460/2013 vom 4. Februar 2014 E. 3.1; 4A_669/2012 vom 17. April 2013 E. 3.1; 4A_360/2011 vom 31. Januar 2012 E. 5.1; 4A_46/2011 vom 16. Mai 2011 E. 4.3.2).

4.2. Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Schiedsgericht habe hinsichtlich der Verpflichtung der Beschwerdegegnerin 1, die Lizenz für das Hotel und die weiteren für das Tourismusprojekt erforderlichen Lizenzen mit Laufzeit bis zum 13. September 2028 auszustellen, rechtserhebliche Behauptungen, Argumente und Beweise missachtet. Mit ihrem Rechtsbegehren Ziffer 1 (i) habe sie beantragt, die Beschwerdegegnerin 1 sei zu verpflichten, eine Casinolizenz gültig bis zum 13. September 2028 auszustellen. Mit Antrags-Ziffer 1 (ii) habe sie zudem separat die Ausstellung der weiteren für das Tourismusprojekt notwendigen Lizenzen verlangt. Sie habe in ihren Rechtsschriften wiederholt klargemacht, dass das Tourismusprojekt nicht nur den Bau und Betrieb eines Casinos, sondern auch eines Hotelresorts umfasse. Aus der Klageschrift vom 11. Juli 2014 gehe eindeutig hervor, dass sie im Schiedsverfahren nicht nur die Ausstellung der Lizenzen mit einer Laufzeit bis 2028 für den Betrieb des Casinos, sondern auch für den Hotelbetrieb verlangte, und dass das Hotel "E. _____" bis heute ununterbrochen in Betrieb sei. Sie habe dargelegt, dass der Betrieb des Hotels "E. _____" unabhängig vom Betrieb des Casinos erfolgen könne. So sei das Hotel "E. _____" ohne Unterbruch in Betrieb gewesen und sei weiterhin in Betrieb, obwohl das Casino "E. _____" im Jahr 2000 geschlossen worden sei; zudem habe sie im Schiedsverfahren darauf hingewiesen, dass die Legalität des Hotelbetriebs von der Gegenseite nie in Frage gestellt worden sei. Die Beschwerdegegnerinnen hätten bestätigt, dass das Hotel "E. _____" unabhängig vom Casino sowie dessen Kunden betrieben worden und der Hotelbetrieb nicht illegal sei. Das Schiedsgericht halte in Rz. 456 des Schiedsspruchs bei der Beurteilung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 fest, dass es der Beschwerdeführerin um die Berechtigung gehe, das Casino "E. _____" und das Hotel für die verlängerte Laufzeit (d.h. bis 2028) betreiben zu können (Hervorhebung hinzugefügt).

"It is obvious that Claimant seeks to protect its interests in obtaining the necessary licenses and permits either by an order for specific performance to procure such licenses or through a declaration that such licences have already been issued (and it is entitled to operate the E. _____ Casino and the Hotel for the extended term)."

Bei der weiteren Beurteilung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 halte das Schiedsgericht in Rz. 694 zunächst fest, dass die Vereinbarungen der Parteien gültig seien. Da aber Glücksspiele heute verboten seien, könne die Beschwerdegegnerin 1 nicht dazu verpflichtet werden, Lizenzen für den Betrieb von Casinos auszustellen. Mit keinem Wort erwähne das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch, dass auch der Betrieb eines Hotels und die weiteren Aktivitäten, die das Tourismusprojekt beinhaltet, nach der bisherigen oder heutigen Rechtsauffassung in Palästina illegal seien. Die Abweisung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (ii) werde vom Schiedsgericht nicht gesondert begründet; es weise dieses Rechtsbegehren zusammen mit dem Rechtsbegehren Ziffer 1 (i) mit dem blossen Hinweis ab, dass Glücksspiele nach heutigem Verständnis illegal seien. Es missachte dabei die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach es bei dem Tourismusprojekt nicht nur um den Betrieb eines Casinos gehe, sondern auch um den unabhängigen Betrieb eines Hotelresorts, der in Palästina nicht illegal sei. Hätte das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung die Vorbringen berücksichtigt, dass der Hotelbetrieb nicht vom Betrieb des Casinos abhängt und das Hotel auch nach heutigem Verständnis des palästinensischen Rechts legal sei, hätte es das Rechtsbegehren Ziffer 1 (ii) nicht abgewiesen, sondern es hätte die Beschwerdegegnerin 1 gestützt auf das PA-A. _____ AG-Agreement verpflichtet, die Laufzeit der weiteren für das Tourismusprojekt erforderlichen Lizenzen - so insbesondere für den Betrieb des Hotels - bis zum 13. September 2028 zu verlängern.

4.3. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich als begründet. Die Beschwerdeführerin hat neben der Ausstellung einer bis 13. September 2028 gültigen exklusiven Casinolizenz für die palästinensisch kontrollierten Gebiete (Antrags-Ziffer 1 [i]) in einem gesonderten Teilbegehren ausdrücklich die Ausstellung der weiteren für das Hotel und das Casino in X. _____ erforderlichen Lizenzen und Bewilligungen ("of all other licenses and permits necessary in order to operate the hotel and casino in X. _____" [Hervorhebung hinzugefügt]) mit Laufzeit bis 13. September 2028 beantragt (Antrags-Ziffer 1 [ii]). Eventualiter hat sie die Feststellung der Berechtigung zum Betrieb des Casinos und des Hotels in X. _____ ("entitled to continue the operation of the casino and hotel in X. _____" [Hervorhebung hinzugefügt]) bis 13. September 2028 beantragt (Antrags-Ziffer 1 [iii]). Entsprechend hat es das Schiedsgericht unter der Überschrift "Qualification of Claimant's Claim No. 1" als offensichtlich angesehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Interessen entweder durch ein auf Erteilung der erforderlichen Lizenzen und Bewilligungen gerichtetes Leistungsurteil oder durch ein Urteil zu schützen versuche, das die Berechtigung zum Betrieb des Casinos und des Hotels für die verlängerte Laufzeit feststellt ("and it is entitled to operate the E. _____ Casino and the Hotel for the extended term" [Hervorhebung hinzugefügt]). In der Folge weist das Schiedsgericht die Rechtsbegehren nach Ziffer 1 (i) wie auch nach Ziffer 1 (ii) ab mit der Begründung, das Glücksspielverbot nach palästinensischem Strafrecht verbiete die Ausstellung von Lizenzen für den Betrieb von Casinos. Obwohl sich die Beschwerdeführerin im Schiedsverfahren auf die Zulässigkeit des Hotelbetriebs berufen hatte, lässt sich dem Schiedsentscheid keine Begründung dazu entnehmen, ob und weshalb vom strafrechtlichen Glücksspielverbot auch die beantragten Lizenzen zum Betrieb des Hotels "E. _____" betroffen sein sollen. Das Schiedsgericht geht im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort darauf ein, weshalb das Rechtsbegehren nach Ziffer 1 (ii), in dem unter anderem die zum Betrieb des Hotels in X. _____ erforderlichen Lizenzen und Bewilligungen mit einer Laufzeit bis 2028 erwähnt werden, nicht wenigstens teilweise - also mit Bezug auf das Hotel "E. _____", das nach den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid im Gegensatz zum Casino nicht geschlossen wurde, sondern mindestens bis 2014 offenblieb - hätte gutgeheissen werden können.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerinnen ergeben sich aus den Erwägungen im angefochtenen Schiedsentscheid keine Hinweise darauf, dass das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Argument der Zulässigkeit des Hotelbetriebs implizit entkräftet worden wäre. Das Schiedsgericht bringt in seiner Vernehmlassung vor Bundesgericht auch nicht etwa vor, das Vorbringen sei sinngemäss widerlegt worden, sondern bestätigt im Gegenteil, die Frage nicht geprüft zu haben, dies mit der Begründung, die separate Erteilung einer Hotellizenz (unabhängig vom Betrieb des Casinos) sei zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Rechtsstreits gewesen. Entgegen der Ansicht des Schiedsgerichts schliesst der im Rahmen seiner Vernehmlassung ins Feld geführte Umstand, wonach die Beschwerdeführerin mehrfach bestätigt habe, dass sie das Hotel ohne Einschränkungen seit

Eröffnung bis zum heutigen Tag betriebe, jedoch nicht aus, dass ihr Rechtsbegehren Ziffer 1 (ii) auch auf die Erteilung einer separaten Hotellizenz abzielte, zumal sich die Laufzeit der beantragten Lizenz und der erforderlichen Bewilligungen weit in die Zukunft (d.h. bis 13. September 2028) erstreckt, und eine Lizenz mit entsprechender Laufzeit bisher offenkundig nicht erteilt worden ist. Insbesondere findet sich für seine nunmehr vor Bundesgericht vertretene Auffassung, wonach der Klageantrag Ziffer 1 (ii) nur so habe verstanden werden können, "dass er sich auf die *Gesamtheit* aller sonstigen für den Betrieb des das Casino mitumfassenden Tourismusprojekts erforderlichen Genehmigungen und Konzessionen [bezogen habe] und nicht auf *einzelne* solcher Lizenzen", in der Begründung des angefochtenen Entscheids keine Stütze. Eine entsprechende Anmerkung in der Urteilsbegründung hätte aber nahegelegen, zumal sich das Schiedsgericht unter der Überschrift "Qualification of Claimant's Claim No. 1" eigens zur Qualifikation des Rechtsbegehrens Ziffer 1 äussert. Der Vorwurf, das Schiedsgericht habe seine minimale Pflicht zur Prüfung des Arguments der Zulässigkeit der Ausstellung einer Hotellizenz sowie der erforderlichen Bewilligungen für den Hotelbetrieb missachtet, erweist sich als begründet. Die Abweisung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (ii) erfolgte unter Verletzung des Gehörsanspruchs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) der Beschwerdeführerin. Das Schiedsgericht wird nach Rückweisung der Streitsache unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zu prüfen haben, ob gegebenenfalls unbesehen des strafrechtlichen Glücksspielverbots ein Anspruch auf Erteilung der für den Hotelbetrieb in X._____ erforderlichen Lizenzen und Bewilligungen mit einer Laufzeit bis 13. September 2028 besteht und das Rechtsbegehren Ziffer 1 (ii) zumindest teilweise gutzuheissen ist. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die Abweisung des Klagebegehrens Ziffer 1 (ii) hinsichtlich des Hotelbetriebs gegen den materiellen Ordre public (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG) verstösst, wie die Beschwerdeführerin ebenfalls geltend macht.

5.

Soweit die Vorinstanz das Rechtsbegehren Ziffer 1 (ii) vollumfänglich abgewiesen hat, hält der angefochtene Schiedsspruch einer Überprüfung nicht stand; im Übrigen ist er jedoch nicht zu beanstanden. Der Schiedsentscheid des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 2. August 2016 ist demnach in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (ii) an das Schiedsgericht mit Sitz in Zürich zurückzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Die Beschwerdeführerin geht - wie bereits das Schiedsgericht - von einem Streitwert von CHF 1'396'170'000.-- (entsprechend USD 1'468'430'233.99) aus. Bei diesem Betrag handelt es sich genau um die Summe der beiden bezifferten Forderungsklagen nach den Rechtsbegehren Ziffer 2 (USD 1'433'229'715.--) und Ziffer 3 (USD 35'200'518.99). Dem Rechtsbegehren nach Ziffer 1 (ii), geschweige denn dem einzig noch zu prüfenden Anspruch auf Erteilung der Lizenz und der erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb des Hotels in X._____, misst sie keinen bezifferten Streitwert zu. Es ist unter den gegebenen Umständen davon auszugehen, dass ihr Interesse, anstatt der bisher jährlich ausgestellten Hotellizenz eine solche mit einer festen Laufzeit bis 2028 erteilt zu erhalten, im Vergleich zu den übrigen Rechtsbegehren von untergeordneter Bedeutung ist. Da die Rückweisung zur Neubeurteilung lediglich einen Teil des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (ii) betrifft und die schiedsgerichtliche Klageabweisung im Übrigen nicht zu beanstanden ist, wird die Beschwerdeführerin trotz teilweiser Gutheissung der Beschwerde zu 95 % kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin 1, gegen die sich das Rechtsbegehren Ziffer 1 (ii) einzig richtet, trägt die Prozesskosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu 5 % (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG). Im Umfang der von ihr geschuldeten Parteientschädigung von Fr. 12'500.-- heben sich die jeweils geschuldeten Entschädigungen gegenseitig auf, womit sich die von der Beschwerdeführerin noch zu entrichtende Entschädigung auf Fr. 225'000.-- (Fr. 237'500.-- minus Fr. 12'500.--) beläuft.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Schiedsspruch des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich vom 2. August 2016 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung des Rechtsbegehrens Ziffer 1 (ii) an das Schiedsgericht mit Sitz in Zürich zurückgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200'000.-- werden im Umfang von Fr. 190'000.-- der Beschwerdeführerin und im Umfang von Fr. 10'000.-- der Beschwerdegegnerin 1 auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin 1 für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 225'000.-- und die Beschwerdegegnerin 2 mit Fr. 250'000.-- zu entschädigen. Diese Entschädigungen werden aus der an die Bundesgerichtskasse bezahlten Sicherheitsleistung ausgerichtet und der Restbetrag wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. Mai 2017

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann